

Erscheinungsdatum 07.04.2017

Laufende Nr. 050/2017

Neuregelung für Drohnenflüge in Kraft

Die von Bundesminister **Alexander Dobrindt** initiierte Neuregelung für Drohnenflüge ist in Kraft.

Dobrindt:

Drohnen bieten ein großes Potenzial - privat wie gewerblich. Immer mehr Menschen nutzen sie. Je mehr Drohnen aufsteigen, desto größer wird die Gefahr von Kollisionen, Abstürzen oder Unfällen. Für die Nutzung von Drohnen haben wir klare Regeln aufgestellt. Damit eröffnen wir der Zukunftstechnologie Drohne Chancen, und erhöhen gleichzeitig die Sicherheit im Luftraum. Neben der Sicherheit verbessern wir auch den Schutz der Privatsphäre.

Ab sofort gilt:

- **Chancen für die Zukunftstechnologie:** Künftig ist für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 5 kg grundsätzlich keine Erlaubnis mehr erforderlich. Zudem wird das bestehende generelle Betriebsverbot außerhalb der Sichtweite aufgehoben. Landesluftfahrtbehörden können diese Art des Betriebs künftig für Geräte ab 5 kg erlauben.
- **Betriebsverbot, z.B.**
 - über Wohngrundstücken ab 0,25 kg oder wenn das Gerät optische, akustische oder Funksignale übertragen oder aufzeichnen kann
 - in Flughöhen über 100 Metern (Verbot gilt nicht auf Modellfluggeländen oder wenn der Steuerer über einen Kenntnisnachweis verfügt - sofern es sich nicht um einen Multicopter handelt)
 - in und über sensiblen Bereichen, z.B. Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Menschenansammlungen
 - in An- und Abflugbereichen von FlughäfenDie zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen
- **Erlaubnispflicht ab 5 kg und Betrieb bei Nacht.** Die Erlaubnis wird von den Landesluftfahrtbehörden erteilt.

Ab 1. Oktober 2017 gilt:

- **Kennzeichnungspflicht ab 0,25 kg**, z.B. durch Plaketten oder Aluminiumaufkleber aus Fach-, Schreibwarenhandel oder Internet. Sie muss Name und Anschrift enthalten. Sie muss dauerhaft, feuerfest und fest mit dem Gerät verbunden sein.
- **Kenntnisnachweis ab 2 kg**, durch
 1. gültige Pilotenlizenz oder
 2. Prüfung durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle (auch online möglich), Mindestalter: 16 Jahre, oder
 3. Bescheinigung nach Einweisung durch einen Luftsportverein (gilt nur für Flugmodelle), Mindestalter 14 Jahre.Die unter 2. und 3. genannten Bescheinigungen gelten für 5 Jahre.

Weitere Informationen unter www.bmvi.de/drohnen

© 2017 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

[Alle Pressemitteilungen](#)

[Pressekontakt](#)

Bei Fragen zu Ihrem Abonnement schicken Sie uns bitte eine E-Mail an:
service@abo.bmvi.de

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bürgerservice
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
E-Mail: buengerinfo@bmvi.bund.de

Um Ihr Profil zu ändern, verwenden Sie bitte das [Formular zum Anmelden](#)
Um sich von dieser Mailingliste abzumelden, verwenden Sie bitte das
[Formular zum Abmelden](#)